Umsatzsteuerliche Behandlung von gemischt genutzten Fahrzeugen (BMF-Schreiben vom 27.08.2004 - IV B 7 - S 7300 - 70/04)		
Anschaffung/Herstellung des Fahrzeugs	**Vorsteuerabzug**	**Wertabgabenbesteuerung**
1. in der Zeit vom 01.04.1999 bis 04.03.2000	Wahlrecht: ➢ entweder wie 2. oder ➢ uneingeschränkter VSt-Abzug[1]	➢ entweder wie 2. oder ➢ private Mitbenutzung unterliegt mit den dabei entstandenen vorsteuerbelasteten Kosten der Wertabgabenbesteuerung[1, 5, 7]
2. in der Zeit vom 05.03.2000 bis 31.12.2002	a) **bis 31.12.2002:** *halber VSt-Abzug* aus AK/HK und laufenden Kosten (einschließlich Miet- und Leasingraten)[2]	a) **bis 31.12.2002**: keine Wertabgabenbesteuerung[2]
	b) **ab 01.01.2003 bis 31.12.2003** (Wahlrecht[3]): ➢ entweder wie 2 a) oder ➢ *uneingeschränkter VSt-Abzug aus laufenden Kosten*; *kein § 15a UStG* für Vorsteuern aus ursprünglichen AK/HK oder ➢ *uneingeschränkter VSt-Abzug aus laufenden Kosten und § 15a UStG* für Vorsteuern aus ursprünglichen AK/HK, soweit Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist[4]	b) **ab 01.01.2003 bis 31.12.2003[3]:** ➢ entweder wie 2 a) oder ➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. *Bemessungsgrundlage* sind ausschließlich die dabei *entstanden laufenden Kosten*, weil nur diese „vorsteuerbelastet“ sind, oder ➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. Die *Bemessungsgrundlage* umfasst neben den vorsteuerbelasteten *laufenden Kosten* auch die *AfA*, sofern ein Anwendungsfall des § 15a UStG gegeben ist

[1] analoge Anwendung des § 27 Abs. 5 UStG 1999 aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 29.04.2004 Rs. C-17/01, *Walter Sudholz*, DStR 2004 S. 860, UR 2004 S. 315; Tz. 6.1 des BMF-Schreiben vom 27.08.2004 IV B 7 - S 7300 - 70/04

[2] § 15 Abs. 1b und § 3 Abs. 9a S. 2 UStG 1999 bestätigt durch EuGH-Urteil vom 29.04.2004 Rs. C-17/01, *Walter Sudholz*, DStR 2004 S. 860, UR 2004 S. 315

[3] Im Hinblick auf die zum 31.12.2002 ausgelaufene Ermächtigung ist es nicht zu beanstanden, wenn sich der Unternehmer für Leistungsbezüge ab 01.01.2003 auf das für ihn günstigere Recht des Art. 17 der 6. EG-Richtlinie beruft und im Gegenzug die private Nutzung der Wertabgabenbesteuerung unterwirft. Für ältere Leistungsbezüge kann der Unternehmer wählen, ob er ab 01.01.2003 eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG durchführen will oder nicht - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wertabgabenbesteuerung (Tz. 6.2 des BMF-Schreibens vom 27.08.2004 IV B 7 - S 7300 - 70/04).

[4] Beträgt der jährliche Berichtigungsbetrag nicht mehr als 6.000 €, so ist die Vorsteuerberichtigung gem. § 44 Abs. 4 UStDV erst im Rahmen der USt-Jahreserklärung vorzunehmen, während die Wertabgabenbesteuerung bereits im Voranmeldungsverfahren durchzuführen ist.

[5] Zur Ermittlung des privaten Nutzungsumfangs vgl. Tz. 2 des BMF-Schreibens vom 27.08.2004 IV B 7 - S 7300 - 70/04!

Anschaffung/Herstellung des Fahrzeugs	**Vorsteuerabzug**	**Wertabgabenbesteuerung**
	c) **ab 01.01.2004** (Wahlrecht[6])**:** ➢ uneingeschränkter *VSt-Abzug aus laufenden Kosten und § 15a UStG* für Vorsteuern aus den ursprünglichen AK/HK, soweit Berichtigungszeitraum noch nicht abgelaufen ist[4] oder ➢ *uneingeschränkter VSt-Abzug aus laufenden Kosten*; *kein § 15a UStG* für Vorsteuern aus ursprünglichen AK/HK.	c) **ab 01.01.2004[6]:** ➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. Die *Bemessungsgrundlage* umfasst neben den vorsteuerbelasteten *laufenden Kosten* auch die *AfA*, sofern ein Anwendungsfall des § 15a UStG gegeben ist[7], oder ➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. *Bemessungsgrundlage* sind jedoch ausschließlich die dabei *entstanden laufenden Kosten*, weil nur diese „vorsteuerbelastet“ sind.
3. in der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	Wahlrecht[8]: ➢ entweder wie 2 a) und c) oder ➢ *uneingeschränkter VSt-Abzug* aus den AK/HK und den laufenden Kosten	➢ entweder wie 2 a) und c) oder ➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. Die *Bemessungsgrundlage* umfasst *sämtliche* dabei entstandenen *vorsteuerbelasteten Kosten*[7]
4. in der Zeit ab 01.01.2004	➢ *uneingeschränkter VSt-Abzug* aus den AK/HK und den laufenden Kosten	➢ private Mitbenutzung unterliegt der Wertabgabenbesteuerung[5]. Die *Bemessungsgrundlage* umfasst *sämtliche* dabei entstandenen *vorsteuerbelasteten Kosten*[7]

[6] Da Wortlaut und Gesetzesbegründung des § 27 Abs. 5 UStG 2004 voneinander abweichen, kann der Unternehmer wählen, ob er nach der Gesetzesbegründung oder dem Wortlaut der Vorschrift verfahren will (Tz. 6.3 des BMF-Schreibens vom 27.08.2004 IV B 7 - S 7300 - 70/04).

[7] Bei Fahrzeugen sind die AK/HK für Zwecke der Wertabgabenbesteuerung ab dem 01.07.2004 auf den Berichtigungszeitraum des § 15a UStG, d. h. auf maximal 5 Jahre zu verteilen (BMF-Schreiben vom 13.04.2004 IV B 7 - S 7206 - 3/04, BStBl 2004 I S. 468); die ertragsteuerlich bei Neufahrzeugen anzusetzende BND von 6 Jahren gilt dann nicht (mehr) für die Umsatzsteuer. Bei Fahrzeuge, die vor dem 01.07.2004 angeschafft wurden, ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 30.06.2004 weiterhin von den bei der Ertragsteuer zugrunde gelegten Kosten ausgegangen wird und das am 01.07.2004 noch nicht verbrauchte Abschreibungsvolumen **nicht** auf den nach § 15a UStG maßgeblichen Berichtigungszeitraum verteilt wird (Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 13.04.2004, a. a. O.).

[8] siehe FN 3; für die Zeit ab 01.01.2004 siehe § 27 Abs. 5 UStG 2004